

Amt der o.ö. Landesregierung**Verf - 300524/7 - Gb****Linz, am 28. September 1992****DVR.0069264**

Bundesgesetz, mit dem in der Konkursordnung Bestimmungen über ein Vergleichsverfahren, ein Schuldenregulierungsverfahren und ein Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung getroffen sowie die kaiserliche Verordnung über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung sowie das Rechtspflegergesetz geändert werden (Konkursordnungs-Novelle 1993 - KO-Nov. 1993);
Entwurf - Stellungnahme

Verfassungsdienst:
Bearbeiter Mag. Gstöttenbauer
(0732) 2720/1703

Zu GZ 13.008/91-I 5/92

P1 P2
-GE-

Datum: 1. OKT. 1992

Verf 1. Okt. 1992 Ba

D. Bauer

An das**Bundesministerium für Justiz****Museumstraße 7
1070 Wien**

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 28. Juli 1992 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 185:

Da im § 80 Abs. 2 Konkursordnung geregelt ist, wer zum Masseverwalter bestellt werden kann, wird angeregt, in einer Bestimmung auch festzulegen, wer zum Treuhänder bestellt werden kann. Der Verweis in den Erläuterungen auf § 80 Abs. 2 Konkursordnung genügt jedenfalls nicht.

Zu § 186:

Da der Treuhänder im Gegensatz zum Masseverwalter keine Bestellungsurkunde vorweisen kann, könnten unter Umständen Probleme bei der Abtretung der Bezüge auftreten.

Zu § 194 Abs. 2 z. 2:

Der Betrag von S 100.000,-- erscheint gerade bei Personen, deren Schuldenstand über S 1.000.000,-- liegt, als zu gering.

Zu § 215:

Die Verbesserung von Formgebrechen ist nicht im § 14 Abs. 3 AVG, sondern im § 13 Abs. 3 AVG geregelt. Die Erläuterungen sollten diesbezüglich korrigiert werden.

Zu § 217:

Die Drei-Monats-Frist erscheint auch im Zusammenhang mit § 218 (vgl. Vier-Wochen-Frist) als zu kurz bemessen.

Grundsätzlich wird noch darauf hingewiesen, daß, wie auch im allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen zum gegenständlichen Gesetzesentwurf hingewiesen wird, für das geplante bei den Ländern zu führende Vergleichsverfahren mit einem zusätzlichen Personalaufwand - laut Schätzung des Bundesministeriums für Justiz zwei zusätzliche Bedienstete, davon ein A-Beamter - zu rechnen sei.

Diese Mehrbelastung ist nur dann hinzunehmen, wenn den Ländern im Rahmen des Finanzausgleichs die erwachsenden Mehrkosten ersetzt werden.

Zudem wird noch bemerkt, daß der zusätzliche Personalaufwand von je zwei Bediensteten je Bundesland verglichen mit dem geschätzten Mehraufwand der Gerichte als unrealistisch gering angesetzt wurde.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
 Dr. E. P e s e n d o r f e r
 Landesamtsdirektor

— — —

a) Allen
 oberösterreichischen ÖVP- und SPÖ-Abgeordneten
 zum Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
 Präsidium des Nationalrates (25-fach)
 1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

c) An alle
 Ämter der Landesregierungen

d) An die
 Verbindungsstelle der Bundesländer
 beim Amt der NÖ. Landesregierung
 1014 W i e n , Schenkenstraße 4

e) An das
 Büro des Bundesministers für
 Föderalismus und Verwaltungsreform
 1014 W i e n , Minoritenplatz 3

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:
 Dr. E. P e s e n d o r f e r
 Landesamtsdirektor

F d R.d.A.:

